



Sankt Augustin, 05.06.2025

Laufende Nummer: 16/2025

**Sechste Änderungsordnung vom 20.05.2025 der  
Geschäftsordnung des Präsidiums der Hochschule  
Bonn-Rhein-Sieg vom 25.01.2011**

**Geschäftsordnung  
des Präsidiums  
der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

**Stand:** 20.05.2025

vom 25.01.2011  
in der Fassung der ersten Änderung vom 17.06.2014  
in der Fassung der zweiten Änderung vom 11.09.2019  
in der Fassung der dritten Änderung vom 22.06.2021  
in der Fassung der vierten Änderung vom 30.08.2022  
in der Fassung der fünften Änderung vom 30.01.2024  
in der Fassung der sechsten Änderung vom 20.05.2025

Das Präsidium der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg erlässt zur Regelung seiner Tätigkeit auf der Grundlage von §§ 15 ff. des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), in Kraft getreten am 8. November 2024 (Nummer 1 bis 3 und 5), tritt im Übrigen am 7. Mai 2025 in Kraft (Nummer 4 und 6); Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), in Kraft getreten am 1. Januar 2025, in Verbindung mit der Grundordnung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 18. Juni 2015 in der Fassung der fünften Änderungsordnung vom 20.06.2024, folgende Geschäftsordnung:

## **Inhalt**

- 1 Aufgaben des Präsidiums
- 2 Mitglieder des Präsidiums
- 3 Vertretungen
- 4 Geschäftsbereiche
- 5 Sitzungen des Präsidiums
- 6 Beratung des Präsidiums durch das erweiterte Präsidium
- 7 Beschlussfähigkeit
- 8 Beschlussfassung
- 9 Sitzungsprotokoll
- 10 Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte
- 11 Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung
- 12 Inkrafttreten, Änderungen

## **1 Aufgaben des Präsidiums**

- 1.1 Das Präsidium leitet die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (H-BRS). In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Hochschule, soweit das HG NRW in der jeweils gültigen Fassung nicht etwas anderes bestimmt. Maßgebend ist insbesondere § 16 HG NRW.
- 1.2 Angelegenheiten von hochschulpolitisch herausragender Bedeutung (z. B., wenn die Hochschule insgesamt betroffen ist) werden im Präsidium besprochen.
- 1.3 Als Mitglied des Präsidiums leitet die Kanzlerin oder der Kanzler die Hochschulverwaltung und erledigt die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten nach den Richtlinien der Präsidentin oder des Präsidenten. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Präsidium entscheiden. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind solche, die über die laufende Verwaltung hinausgehen und eine richtungsweisende, strukturprägende oder strategische Entscheidung für die Hochschule darstellen. Dazu gehören insbesondere
  - Änderungen der Verwaltungsstruktur
  - Qualitätsziele der Verwaltung
  - Personalentwicklungskonzepte

## **2 Mitglieder des Präsidiums**

Mitglieder des Präsidiums sind die Präsidentin oder der Präsident sowie die Kanzlerin oder der Kanzler sowie die Vizepräsidentinnen und / oder Vizepräsidenten für folgende Bereiche:

- Studium und Lehre;
- Forschung und Transfer;
- Internationales und Digitalisierung

## **3 Vertretungen**

- 3.1 Die Präsidentin oder der Präsident hat den Vorsitz im Präsidium. Sie oder er leitet die Geschäfte, koordiniert die Arbeit des Präsidiums und vertritt die Hochschule nach außen.
- 3.2 Die Präsidiumsmitglieder vertreten sich in Angelegenheiten des Präsidiums im Abwesenheitsfall gegenseitig wie folgt:
  - die Präsidentin oder der Präsident wird in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten (dazu gehören auch dienstrechtliche Belange) von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten, für laufende Geschäftsprozesse und die Wahrnehmung von Repräsentationsangelegenheiten wird sie oder er von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten Studium und Lehre vertreten.
  - die Kanzlerin oder der Kanzler wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten.
  - die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Studium und Lehre wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten vertreten, bei deren oder dessen Abwesenheit vertritt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Forschung und Transfer.

- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Forschung und Transfer wird durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten Internationales und Digitalisierung vertreten, bei deren oder dessen Abwesenheit vertritt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Studium und Lehre.
- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Internationales und Digitalisierung wird durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten Forschung und Transfer vertreten, bei deren oder dessen Abwesenheit vertritt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident Studium und Lehre.

## **4 Geschäftsbereiche**

- 4.1 Den einzelnen Präsidiumsmitgliedern sind feste Geschäftsbereiche ausweislich des auf der Website der Hochschule veröffentlichten Geschäftsverteilungsplans des Präsidiums zugeordnet. Die Aufstellung und Änderung des Geschäftsverteilungsplans des Präsidiums erfolgt durch Beschluss. Die Präsidiumsmitglieder unterrichten sich gegenseitig in geeigneter Weise über Themen, Vorhaben und Vorgänge aus den einzelnen Geschäftsbereichen und arbeiten bei Bedarf zusammen. Das Präsidium kann durch Beschluss Einzelfälle, die die Gesamtheit der Hochschule betreffen, zur Entscheidung an sich ziehen.
- 4.2 Die Verwaltung und die zentralen Betriebseinheiten unterstützen die Präsidiumsmitglieder bei der Wahrnehmung von Angelegenheiten innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Dabei arbeiten sie direkt und vertrauensvoll mit allen Präsidiumsmitgliedern zusammen. Die Fach- und Dienstvorgesetzeneigenschaft bleibt davon unberührt.

## **5 Sitzungen des Präsidiums**

- 5.1 Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Präsidiums (Sitzungsleitung). Sie oder er kann die Sitzungsleitung auch einem anderen Präsidiumsmitglied übertragen.
- 5.2 Sitzungen des Präsidiums finden grundsätzlich zweiwöchentlich statt und sind grundsätzlich nicht öffentlich.
- 5.3 Zu den ständigen Gästinnen und Gästen gehören
- die Gleichstellungsbeauftragte
  - die persönliche Referentin oder der persönliche Referent der Präsidentin oder des Präsidenten
- 5.4 Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Präsidiums mit Antrags- und Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilnehmen. Sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- 5.5 Jedes Präsidiumsmitglied ist berechtigt Tagesordnungspunkte einzubringen. Die Tagesordnung wird nach Abstimmung mit der Kanzlerin oder dem Kanzler final von der Präsidentin oder dem Präsidenten freigegeben.

- 5.6 Das Präsidium kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Gästinnen und Gäste einladen. Gästinnen und Gäste haben Rede-, aber kein Antragsrecht und nehmen an den Abstimmungen des Präsidiums nicht teil.
- 5.7 Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder des Präsidiums und die ständigen Gästinnen und Gäste mindestens drei Werktage vor dem Sitzungstermin per E-Mail zu den Sitzungen ein und teilt unter Beifügung
- der vorläufigen Tagesordnung
  - der Beschlussvorlagen und ergänzender Unterlagen,
  - der Stellungnahmen der Verwaltung zu personellen, sachlichen, finanziellen und räumlichen Konsequenzen von Beschlussvorlagen inkl. einer rechtlichen Würdigung (falls notwendig)
- Sitzungsort und -zeit mit.
- 5.8 Die Präsidentin oder der Präsident kann außerordentliche Präsidiumssitzungen im Benehmen mit den Präsidiumsmitgliedern einberufen. Sie oder er muss sie einberufen, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- 5.9 Eine gewählte, aber noch nicht im Amt befindliche Präsidentin oder ein gewählter noch nicht im Amt befindlicher Präsident hat das Recht, an den Präsidiumssitzungen teilzunehmen.

## **6 Beratung des Präsidiums durch das erweiterte Präsidium**

- 6.1 Zu den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums zählen die Präsidiumsmitglieder sowie die Dekaninnen und Dekane. Die Kanzlerin oder der Kanzler sowie die Dekaninnen und Dekane können sich vertreten lassen. In Fragen von besonderer Bedeutung (z. B. Finanzplanung) können die Dekaninnen und Dekane jeweils eine zuständige Mitarbeiterin oder einen zuständigen Mitarbeiter zur Sitzung beratend hinzuziehen. Darüber ist im Vorfeld das Präsidialbüro zu informieren.
- 6.2 Das erweiterte Präsidium berät das Präsidium zu Fragen von hochschulweiter Relevanz sowie zu Fragen mit Modellcharakter und kann hierzu Empfehlungen abgeben. Neue Studiengänge sowie Erweiterungen, Vertiefungen und Veränderungen bestehender Studiengänge oder ihres Profils müssen, sofern ein Akkreditierungs- oder Reakkreditierungsverfahren einzuleiten ist, vor der Einbindung der Akkreditierungsagentur durch die Dekanin oder den Dekan des zuständigen Fachbereichs im erweiterten Präsidium vorgestellt werden. Vor der offiziellen Einleitung des Akkreditierungsverfahrens durch die Präsidentin oder den Präsidenten ist eine Beschlussfassung des Präsidiums über die Einrichtung oder Änderung des Studiengangs erforderlich.
- 6.3 Die Präsidentin oder der Präsident lädt regelmäßig (i. d. R. einmal im Monat) zu den Sitzungen des erweiterten Präsidiums ein.

## 7 Beschlussfähigkeit

- 7.1 Grundsätzlich fasst das Präsidium Beschlüsse in seinen Präsidiumssitzungen.
- 7.2 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch Mitglieder, die zur Sitzung telefonisch oder per Video-Konferenz zugeschaltet sind.
- 7.3 Ist die Beschlussfähigkeit in einer Sitzung nicht erreicht, kann entweder eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach Nr. 8.4 oder im Eilverfahren nach Nr. 8.5 erfolgen oder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Werktagen innerhalb von zwei Wochen eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung und mit Hinweis auf den Wiederholungsgrund einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder erreicht. In der Einladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

## 8 Beschlussfassung

- 8.1 Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. Stimmenthaltungen oder ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet im Zweifel das Präsidium durch Beschluss.
- 8.2 Im Anschluss an eine Aussprache stellt die Sitzungsleitung eine Beschlussempfehlung zur Abstimmung. Die Abstimmung ohne vorherige Aussprache oder über mehrere Tagesordnungspunkte ‚en bloc‘ ist möglich, sofern hierüber Einvernehmen besteht. Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handzeichen. Abstimmungen erfolgen in den Kategorien: „Dafür“, „Dagegen“ sowie „Enthaltung“. Die Sitzungsleitung stellt das Abstimmungsergebnis fest.
- 8.3 Aufträge formuliert das Präsidium grundsätzlich unter Nennung der verantwortlichen Zuständigkeit und Setzung einer angemessenen Frist.
- 8.4 Beschlussfassungen können auch außerhalb regulärer Sitzungen im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Dem Umlaufverfahren muss ein schriftlicher, begründeter Antrag zugrunde liegen. Der Antrag ist so abzufassen, dass mit ja oder nein darüber abgestimmt werden kann. Eine Abstimmung im Umlaufverfahren erfolgt in der Regel per E-Mail. Jedes Mitglied kann seine Stimme in den drei Kategorien „Dafür“, „Dagegen“ und „Enthaltung“ abgeben. Stimmen in einem solchen Verfahren nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder mit gültiger Stimme, so gilt dies als Ablehnung einer Abstimmung über den vorgelegten Antrag. Das Umlaufverfahren ist mit Ablauf des 3. Werktags nach Zugang des Antrages abgeschlossen. Wenn vor Ablauf dieser Frist alle Voten vorliegen, ist die Abstimmung damit beendet. Spätestens nach Ablauf der Frist teilt die Präsidentin oder der Präsident das Ergebnis mit und informiert das Präsidium. Der Beschluss ist in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen
- 8.5 Die Präsidentin oder der Präsident kann im Eilverfahren Dringlichkeitsbeschlüsse fassen, wenn eine Entscheidung im Einzelfall innerhalb von drei Werktagen zu

treffen ist. Die Angelegenheiten müssen im Nachgang, unter Einhaltung der Regelungen in Nr. 5.7, in der nächsten Sitzung dem Präsidium mit einer Erläuterung über die Dringlichkeit noch einmal vorgelegt werden.

## **9 Sitzungsprotokoll**

- 9.1 Über jede Sitzung des Präsidiums wird durch das Präsidialbüro ein Protokoll mit den wesentlichen Ergebnissen erstellt.
- 9.2 Das Protokoll enthält mindestens
- Ort, Tag, Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Sitzung,
  - die Namen der Anwesenden,
  - die Feststellung der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassungen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse einschließlich der bis zum Beginn der Sitzung im Umlaufverfahren und im Eilverfahren durch die Präsidentin oder den Präsidenten gefassten Beschlüsse.
- 9.3 Das genehmigte Protokoll wird neben den Mitgliedern des Präsidiums auch den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums, den Referentinnen und Referenten der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers, den Dezernentinnen und Dezernenten, der Leitung der Stabsstelle Kommunikation und Marketing, dem Senatsvorsitzenden sowie den Leitungen des Sprachenzentrums, der Bibliothek und des Zentrums für Wissenschafts- und Technologietransfer zur Verfügung gestellt. Soweit weitere Unterrichtungen notwendig sind, entscheidet das Präsidium hierüber mit der Beschlussfassung.
- 9.4 Die Notizen der erweiterten Präsidiumssitzungen dokumentieren keine Beschlüsse, sondern Empfehlungen. Sie werden dem gleichen Verteilerkreis zur Verfügung gestellt wie die Protokolle der Präsidiumssitzungen.

## **10 Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte**

- 10.1 Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung Kommissionen und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder Ausschüsse einrichten. Vorsitzende von Kommissionen und Ausschüssen sind Mitglieder des Präsidiums. Davon abweichend können in Kommissionen auch Präsidialbeauftragte (10.4) den Vorsitz wahrnehmen. Über den Vorsitz entscheidet das Präsidium mit den in Satz 1 genannten Mehrheitsverhältnissen. Die Vorsitzenden berichten dem Präsidium regelmäßig aus den Kommissionen und Ausschüssen. Über die Sitzungen werden Protokolle angefertigt und dem Präsidium zur Kenntnis vorgelegt.
- 10.2 Kommissionen haben beratende Funktion. Die Zusammensetzung der Kommissionen ist nicht an die Mitgliedergruppen gemäß § 11 HG NRW gebunden.
- 10.3 Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnisse. In den Ausschüssen müssen alle Mitgliedergruppen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 HG NRW vertreten sein.

- 10.4 Das Präsidium kann zur Unterstützung bestimmter Themenbereiche Präsidialbeauftragte berufen.

## **11 Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung**

- 11.1 Die Hochschulverwaltung sowie die zentralen Betriebseinheiten unterstützen das Präsidium bei der Umsetzung seiner Beschlüsse sowie die Leitungen der Fachbereiche bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Verwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule insbesondere in Planung, Verwaltung, Personal- und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Die Kanzlerin oder der Kanzler sowie der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten berichten dem Präsidium regelmäßig aus der Verwaltung und den zentralen Betriebseinheiten.
- 11.2 Als Beauftragte bzw. Beauftragter des Haushalts nimmt die Kanzlerin oder der Kanzler zu den Auswirkungen der Anträge und Beschlussvorlagen etc. auf die personellen, sachlichen, finanziellen und räumlichen Ressourcen der Hochschule Stellung.
- 11.3 Die Kanzlerin bzw. der Kanzler kann Entscheidungen des Präsidiums betreffend die Wirtschaftsführung mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Präsidium dem Hochschulrat, welcher eine Entscheidung herbeiführt.

## **12 Inkrafttreten, Änderungen**

- 12.1 Diese Geschäftsordnung wird vom Präsidium beschlossen. Sie tritt mit dem Präsidiumsbeschluss in Kraft.
- 12.2 Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung können von jedem Mitglied des Präsidiums gestellt werden.
- 12.3 Alle Beschlüsse des Präsidiums zur Geschäftsordnung sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen zu fassen.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Präsidiums vom 20.05.2025

Sankt Augustin, den 20.05.2025

Professorin Dr. Marion Halfmann  
Präsidentin



## **Geschäftsverteilungsplan**

Der Geschäftsverteilungsplan (GVP) des Präsidiums regelt die Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Das Ziel ist die effiziente Wahrnehmung der Leitungsaufgaben und die transparente Darstellung der Verantwortungsbereiche. Zusammen mit dem Organigramm dient der GVP der Orientierung für Angehörige der Hochschule und sonstige Stakeholder.

Das Präsidium hat sich entschieden, den Präsidiumsmitgliedern feste Aufgabenbereiche zuzuordnen. Die grundsätzliche Leitung der Hochschulverwaltung durch die Kanzlerin bleibt davon unberührt.

## **Präsidentin / Prof. Dr. Marion Halfmann**

### **Allgemein**

Die Präsidentin ist hauptamtliches Mitglied des Präsidiums. Sie vertritt die Hochschule nach außen, ist für die strategische Weiterentwicklung der Hochschule verantwortlich und hat die Gesamtsteuerung inne. Sie wirkt über die Dekaninnen und Dekane der Fachbereiche darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen (§ 18 HG NRW). Ihr steht gegenüber den Dekaninnen und Dekanen ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Sie ist Dienstvorgesetzte des wissenschaftlichen Personals und Fachvorgesetzte für die ihr zugeordneten Mitarbeitenden.

Der Präsidentin ist die Stabsstelle Kommunikation und Marketing zugeordnet und sie ist Ansprechpartnerin im Präsidium für das Zentrum für Ethik und Verantwortung (ZEV) sowie das Centrum für Entrepreneurship, Innovation und Mittelstand (CENTIM). Darüber hinaus ist sie verantwortlich für hochschulweite Querschnittsthemen wie z.B. Gleichstellung, Antidiskriminierung und Diversität.

### **Aufgabenbereiche**

- Leitung der Hochschule, Geschäftsverteilungsplan
- Hochschulstrategie, -politik und -struktur, Hochschulentwicklungsplanung
- Vertretung der Hochschule nach außen
- Interne Kommunikation und Kooperation, Zusammenwirken innerhalb der Hochschule
- Öffentlichkeitsarbeit und Hochschulmarketing
- Berufungen und Berufungsprozess inkl. Rufgespräche und Vereinbarungen mit Professorinnen und Professoren
- Gewinnung von wissenschaftlichem Nachwuchs (PeP-Projekt)
- Zielvereinbarungen mit Professorinnen und Professoren, Deputatsnachlass
- Unterzeichnung von Urkunden, Verträgen und Vereinbarungen
- Genehmigung von Ordnungen und Satzungen
- Personalrat für das wissenschaftliche Personal
- Gleichstellung, Antidiskriminierung und Diversität
- Beantwortung von Anfragen aus den Ministerien des Landes und des Bundes
- Ausübung des Hausrechts; Dienstvorgesetzte der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie wissenschaftlichen Hilfskräfte
- Personalentwicklung des wissenschaftlichen Personals
- Eilentscheidungen
- Einsetzung von Krisenstäben

- Ausführverantwortliche im Rahmen der Exportkontrolle
- Koordination und Weiterentwicklung des Zentrums für Ethik und Verantwortung (ZEV) sowie des Centrums für Entrepreneurship, Innovation und Mittelstand (CENTIM)
- Koordination und Weiterentwicklung der Aktivitäten im Bereich Entrepreneurship/ Gründung
- Koordination und Weiterentwicklung der Aktivitäten im Bereich Nachhaltigkeit

### **Zugeordnete Gliederungen**

- Stabsstelle Kommunikation und Marketing
- Gleichstellungsstelle

### **Vorsitz in hochschulinternen Organen und Gremien**

- Präsidium
- Erweitertes Präsidium

### **Mitglied in hochschulinternen Organen und Gremien**

- Senat
- Hochschulrat
- Direktorium des Zentrums für Ethik und Verantwortung (ZEV)

### **Vertretung der Hochschule nach außen in Organisationen und Vereinen, wie z.B.**

- Landesrektorenkonferenz, Hochschulrektorenkonferenz
- Digital Hub Region Bonn
- Kuratorium der Stiftung Wissen der Sparkasse KölnBonn
- Hochschulallianz für den Mittelstand (HAfM) (zusammen mit VP 2)
- Transferallianz Rheinisches Revier (TARR) (zusammen mit VP 2)
- Bonn Sustainable Alliance
- Studienstiftung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg

## **Kanzlerin / Angela Fischer**

### **Allgemein**

Die Kanzlerin ist hauptamtliches Mitglied des Präsidiums und leitet die Hochschulverwaltung. Sie ist die Beauftragte des Haushalts und erledigt die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten der Hochschule nach den Richtlinien der Präsidentin. Die Kanzlerin ist Dienstvorgesetzte des Personals in Technik und Verwaltung.

### **Aufgabenbereiche**

- 
- Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, Budgetierung und interne Mittelverteilung in Abstimmung mit dem Präsidium und der AG Finanzplanung
- 
- Hochschulplanung (incl. Finanz- und Personalplanung) sowie Controlling, Kapazitätsberechnungen, Zulassungsbeschränkungen
- Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten (einschließlich Datenschutz und Innenrevision), Vertretung der Präsidentin in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten
- Rechnungslegung und Steuern, inklusive EU-Trennungsrechnung und Exportkontrolle
- Personalverwaltung, Personalrat für die Beschäftigten in Technik und Verwaltung
- Personalentwicklung des Personals in Technik und Verwaltung
- Bauangelegenheiten, Liegenschaften und Technik
- Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz, Brandschutz
- Betriebliches Eingliederungsmanagement
- Organisationsentwicklung und Qualitätsmanagement in der Verwaltung
- Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien
- Hochschulwahlen
- Hochschulstatistik und Berichtswesen
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Digitale Transformation der Verwaltung in Abstimmung mit VP 3
- Studentische Angelegenheiten und Studienberatung in Abstimmung mit VP 1

### **Zugeordnete Gliederungen**

- Dezernat 1: Facility Management, Bauen und Sicherheit
- Dezernat 2: Personal
- Dezernat 3: Einkauf und Finanzen
- Dezernat 4: Hochschulplanung, Organisation und Controlling
- Dezernat 5: Studentische Angelegenheiten und Allgemeine Studienberatung
- Stabsstelle Recht und Compliance

### **Vorsitz in hochschulinternen Organen und Gremien**

- AG Finanzplanung
- Arbeitsschutzausschuss (vertreten durch die Dezernatsleitung D 1)

### **Mitglied in hochschulinternen Organen und Gremien**

- Präsidium
- Senat
- Erweitertes Präsidium
- Hochschulrat

### **Vertretung der Hochschule nach außen in Organisationen und Gremien wie z.B.**

- Kanzlerkonferenz
- Lenkungsgruppe Kompetenzzentrum Finanzwesen in NRW
- Lenkungsausschuss Kompetenzzentrum Bauen (vertreten durch die Dezernatsleitung D 1)
- Begleitausschuss PK NRW
- Studienstiftung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
- Lenkungskreis KNLV-HS

## **VP 1: Vizepräsident Studium und Lehre / Prof. Dr. Peter Muck**

### **Allgemein**

Der Vizepräsident Studium und Lehre ist nichthauptberufliches Mitglied des Präsidiums. Er ist zuständig für die strategische Weiterentwicklung der Lehre, insbesondere der Studienangebote, der Angebote im Bereich eLearning / Blended Learning und der Hochschuldidaktik sowie für die Qualitätsentwicklung in der Lehre. Er ist innerhalb des Präsidiums für die Planung und Überwachung des Erfolgs von Maßnahmen in Studium und Lehre verantwortlich. Der Vizepräsident Studium und Lehre ist Ansprechpartner im Präsidium für studentische Gremien (AStA, StuPa). Er hat die Fachaufsicht für die ihm zugeordneten zentralen Einrichtungen und ist Vertreter der Präsidentin.

### **Aufgabenbereiche**

- Koordination in strategischen Fragen von Studium, Lehre (z.B. Leitbild Lehre) und Prüfungsordnungen
- Weiterentwicklung digitaler und hybrider Lehr- und Prüfungskonzepte in Abstimmung mit der Vizepräsidentin Internationales und Digitalisierung
- Unterstützung bei der Überarbeitung, Weiterentwicklung und Akkreditierung von Studienangeboten (in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen)
- Konzeption und Koordination von internen und externen Ausschreibungen in der Lehre (z.B. Lehrpreis)
- Konzeption und Organisation von Veranstaltungen im Bereich der Lehre (z.B. Tag der Lehre; in Zusammenarbeit mit dem ZIEL)
- Weiterentwicklung der Hochschuldidaktik (in Zusammenarbeit mit dem ZIEL)
- Ansprechpartner im Präsidium für studentische Belange, studentische Hochschulgruppen und studentische Gremien (AStA, StuPa)
- Evaluationsbeauftragter der Hochschule: Steuerung der Lehrevaluation sowie sonstiger studentischer Evaluationen (in Zusammenarbeit mit dem ZIEL)
- Koordination und Weiterentwicklung der Arbeit des Instituts für Management (IfM)

### **Zugeordnete Gliederungen**

- Hochschul- und Kreisbibliothek (BIB)
- Zentrum für Innovation und Entwicklung in der Lehre (ZIEL)

### **Vorsitz in hochschulinternen Organen und Gremien**

- Präsidiumskommission Studium und Lehre
- Kommission für Qualitätsverbesserung, Studium und Lehre

### **Mitglied in hochschulinternen Organen und Gremien**

- Präsidium
- Senat
- Erweitertes Präsidium
- Hochschulrat

**Vertretung der Hochschule nach außen in Organisationen und Gremien wie z.B.**

- Studienstiftung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
- NRW-Runde der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten Studium und Lehre
- Mitgliederversammlung des Instituts für Verbundstudien e.V. (IfV)
- Hochschulgesellschaft Bonn-Rhein-Sieg e.V.
- Studierendenwerk Bonn AöR (Verwaltungsratsmitglied)
- Mitgliederversammlung AQAS

## **VP 2: Vizepräsident Forschung und Transfer / Prof. Dr. Johannes Steinhaus**

### **Allgemein**

Der Vizepräsident Forschung und Transfer ist nichthauptberufliches Mitglied des Präsidiums. Er ist für die Weiterentwicklung der Forschungsschwerpunkte, der Forschungsstrategie sowie die Konzeption und Umsetzung einer Transferstrategie verantwortlich. Der Vizepräsident Forschung und Transfer ist für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere der Promovierenden (kooperativ, PK NRW) zuständig und fördert die Forschungs- und Transferkultur an der Hochschule. Er hat die Fachaufsicht über das Zentrum für Wissenschafts- und Technologietransfer und ist Ansprechpartner für die zentralen Forschungsinstitute und das GI im Präsidium.

### **Aufgabenbereiche**

#### Forschung

- Weiterentwicklung des Forschungsprofils und der Forschungsschwerpunkte
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Zusammenarbeit mit dem PK NRW
- Weiterentwicklung der Forschungsbewertung und aktive Mitarbeit bei der qualitativen Forschungsbewertung
- Entwurf von Mittelverteilungs- und Unterstützungsmodellen für Forschungsinstitute
- Evaluation der Forschung an der H-BRS
- Forschungsdatenmanagement (FDM) und Forschungsinformationssystem (FIS) (in enger Abstimmung mit der Vizepräsidentin Internationales und Digitalisierung)
- Koordination und Weiterentwicklung des Graduierteninstituts (GI)
- Koordination und Weiterentwicklung der Arbeit der (zentralen) Forschungseinrichtungen
  - Institute of Visual Computing (IVC)
  - Institut für funktionale Gen-Analytik (IFGA)
  - Institut für Sicherheitsforschung (ISF)
  - Institut für Technik, Ressourcenschonung und Energieeffizienz (TREE)
  - Internationales Zentrum für Nachhaltige Entwicklung (IZNE)
  - Zentrum für angewandte Forschung (ZAF)

#### Transfer

- Entwicklung einer Transferstrategie
- Koordination und Weiterentwicklung der Aktivitäten im Bereich Wissenstransfer (in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Studium und Lehre)

### **Zugeordnete Gliederungen**

- Zentrum für Wissenschafts- und Technologietransfer (ZWT)

### **Vorsitz in hochschulinternen Organen und Gremien**

- Forschungs- und Transferkommission

### **Mitglied in hochschulinternen Organen und Gremien**

- Präsidium
- Senat
- Erweitertes Präsidium
- Hochschulrat
- Institutsrat Graduierteninstitut

### **Vertretung der Hochschule nach außen in Organisationen und Gremien wie z.B.**

- NRW-Runde der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten Forschung und Transfer
- Mitgliederversammlung CRIS.NRW
- Hochschulallianz für den Mittelstand (HAfM) (zusammen mit P)
- Transferallianz Rheinisches Revier (TARR) (zusammen mit P)
- Arbeitskreis Wirtschaftsförderung der IHK Bonn/Rhein-Sieg
- Bio Innovation Park Rheinland e.V.
- Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft der Stadt Rheinbach mbH (WFEG)
- Provendis
- Coalition for Advancing Research Assessment (CoARA)

## **VP 3: Vizepräsidentin Internationales und Digitalisierung / Prof. Dr. Teena Chakkalayil Hassan**

### **Allgemein**

Die Vizepräsidentin Internationales und Digitalisierung ist nichthauptberufliches Mitglied des Präsidiums. Sie ist für die Entwicklung und Umsetzung einer Digitalisierungsstrategie und Informationssicherheitsstrategie an der Hochschule verantwortlich. Im Bereich Internationales ist sie die präsidiale Ansprechpartnerin für internationale Hochschulpartnerschaften, Mobilitätsaktivitäten an der Hochschule sowie die Weiterentwicklung einer internationalen Hochschulkultur. Die Vizepräsidentin Internationales und Digitalisierung führt die Fachaufsicht über das ITS, das Sprachenzentrum sowie das International Office.

### **Aufgabenbereiche**

#### Internationales

- Anbahnung und Betreuung strategischer Hochschulpartnerschaften im Ausland oder mit internationalem Bezug
- Förderung der Mobilität von Studierenden und Mitarbeitenden (in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Studium und Lehre)
- Verantwortung für Drittmittelvorhaben und Mobilitätsprogramme im Bereich Internationales (ERASMUS, DAAD)
- Förderung der Willkommenskultur / Integration ausländischer Studierender und Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler

#### Digitalisierung

- Grundsatzangelegenheiten der digitalen Hochschule NRW (DH.NRW) sowie von HITS NRW in enger Abstimmung mit CDO und Kanzlerin
- Digitale Transformation der Hochschule (Digitale Transformation der Verwaltung in Abstimmung mit Kanzlerin)
- Campusmanagement / HISinONE (in enger Abstimmung mit dem Vizepräsidenten Studium und Lehre)
- IT-Sicherheit der Hochschule / Umsetzung VzI und VzC

### **Zugeordnete Gliederungen**

- Institut für IT-Service (ITS)
- International Office (IO)
- Sprachenzentrum (SPZ)

### **Vorsitz in hochschulinternen Organen und Gremien**

- Präsidiumskommission Internationales

### **Mitglied in hochschulinternen Organen und Gremien**

- Präsidium
- Senat
- Erweitertes Präsidium
- Hochschulrat
- AG Core Team Digitalisierung

### **Vertretung der Hochschule nach außen in Organisationen und Gremien wie z.B.**

- Treffen der Präsidiumsmitglieder für Internationalisierung beim DAAD
- Digitalbeirat des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW
- Konsortialverein der Türkisch-Deutschen Universität  
(H-BRS Vertretung: Iris Groß)
- Konsortialverein der Vietnamesisch-Deutschen Universität  
(H-BRS Vertretung: Sascha Alda)
- Jährliche Mitgliederversammlung des DAAD
- Informationsrunden (online) auf Einladung des DAAD-Vorsitzenden
- Vertretung durch ITS:
  - ITMZ- Leiter des Landes NRW qua Amt
  - Lenkungskreis E-Akte mandatiert durch die KK
  - Soundingboard „Digitale Transformation“ der DH NRW
  - AG Digitalisierung mandatiert durch die LRK



## **Hinweis zur Amtlichen Bekanntmachung 16/2025**

Sankt Augustin, den 05.06.2025

Die vorstehende Ordnung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diese Ordnung der Hochschule gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes NRW, des Ordnungsrechts oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.